

**Friedrich-Schiller-Universität Jena**

**S C H I E D S S P R U C H**

In dem Verfahren

nach § 31 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Vorstands des Studierendenrates

– Antragsteller –

auf Feststellung eines ruhenden Mandats von

Yona Brettschneider, Jan Ziegner, Jordi Ziour

– Antragsgegner –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 28.05.2019 beschlossen:

**Die Mandate von Yona Brettschneider und Jordi Ziour werden für ruhend erklärt.**

**I. Sachverhalt**

Die Antragsgegner sind in der Legislatur 2018-2019 gewählte Mitglieder des Studierendenrates.

Die Antragsgegner waren auf den vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenrates vom 19.03.2019, 02.04.2019, 16.04.2018 und 30.04.2019 nicht anwesend.<sup>1</sup>

Mit seinen Schreiben vom 09.05.2019 beantragte der Antragsteller daher,

die Mandate der Antragsgegner gemäß § 31 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für ruhend zu erklären.

Auf der Sitzung des Studierendenrates vom 15.05.2019 war Jan Ziegner wieder anwesend.

Die verbleibenden Antragsgegner wurden um eine Stellungnahme gebeten. Sie antworteten innerhalb den gesetzten Frist nicht.

**II. Entscheidungsgründe**

Der Antrag ist zulässig.

---

<sup>1</sup>Die Protokolle der fraglichen Sitzungen liegen der Schiedskommission zum Beschlusszeitpunkt vor.

Durch die Anwesenheit von Jan Ziegner auf der Sitzung am 15.05.2019 hat sich der Grund für die Feststellung seines Mandates als Ruhend erübrigt.

Für die anderen beiden Antragsgegner sind die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 9 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfüllt.

Die Feststellung von ruhenden Mandaten ist ein Mittel um die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit des Studierendenrates zu gewährleisten, da das Gremium dann trotz geringerer Anwesenheit beschlussfähig sein kann.

Dem gegenüber werden durch die Feststellung von ruhenden Mandaten potenziell die Mehrheitsverhältnisse im Studierendenrat verändert. Da innerhalb der gesetzten Frist von den verbleibenden Antragsgegnern keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist nicht davon auszugehen, dass die Antragsgegner unverhältnismäßig in ihren Rechten als Mitglieder des Studierendenrates beschnitten werden.

Das Mandat kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, z.B. auf einer Sitzung des Studierendenrates, wieder aufgenommen werden.

### **III. Nebenentscheidungen**

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates den Antragsgegner\*innen zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Satzung.

---

Maximilian Weber

---

Franziska Sieron

---

Jan Böhmer